



Nr. 0988-CPR-1624
25

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. LE/Z03/05-2025 für das Produktionsjahr 2025

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

RB II 0/63, U6, U-A, rezykliertes, gebrochenes Betongranulat

2. Verwendungszweck(e):

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gem. ÖNORM EN 13242, Verwendungsklasse U6 bis U11 gem. ÖNORM B3140, RVS 08.15.01 und Umweltklasse U-A gem. RBVO BGBl II Nr. 290/2016.

U-A bedeutet:

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht, ...) ohne Verwendungsverbote nach Recyclingbaustoff-Verordnung möglich.

3. Hersteller:

Hans Zöchling Ges.m.b.H., Transporte – Erdbewegung, Wienerstraße 61, 3170 Hainfeld
Produktionsstätte: Deponie Markgrafneusiedl ALT

4. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierte Norm: EN 13242:2014

Notifizierte Stelle: Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt: Konformitätsbescheinigung Nummer 0988-CPR-1624 für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN 13242

6. Erklärte Leistung (siehe Beilage 1)

Der Hersteller dieses Recycling Baustoff Produktes bestätigt mit vorliegender Leistungserklärung und Konformitätserklärung gem §15 RBVO die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß §10 der Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A.

Die Zuordnung der wesentlichen Merkmale entspricht der harmonisierten Norm.

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der Hersteller.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Herr DI Weinhandl, WPK-Beauftragter

Hans Zöchling Ges.m.b.H.
Transporte - Erdbewegung
3170 Hainfeld, Wiener Str.61
Tel. 02764/7911, Fax DW 16

Hainfeld

21.07.2025



Erklärte Leistung

Beilage 1 zu Nr. LE/Z03/05-2025

wesentliche Merkmale	Leistung RB II 0/63 U6 U-A	harmonisierte technische Spezifikation
Kornform, -größe und Rohdichte 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen 5.4 Rohdichte	0/63 G_A85 <i>NPD</i> <i>NPD</i>	ÖNORM EN 13242:2014 bzw. ÖNORM B 3140:2020
Reinheit 4.6 Gehalt an Feinteilen 4.7 Qualität der Feinteile	f_3 bestanden	
Anteil gebrochener Oberflächen 4.5 Anteil gebrochener Körner	$C_{90/3}$	
Widerstand gegen Zertrümmerung 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	LA_{40}	
Raumbeständigkeit 6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerkschlacke 6.5.2.2 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
Wasseraufnahme / -saugvermögen 5.5 Wasseraufnahme	WA_{244}	
Zusammensetzung / Gehalt Pertographische Beschreibung 5.6 Klassifizierung von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.2 Säurelösliche Sulfate 6.3 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulischen Gemischen verändern	rezyklierte Gesteinskörnung $R_{C90}; R_{Cu_{NR}}; R_{b_{NR}}; R_{a_{NR}}; R_{g2-}; X_1-; FL_5-$ <i>NPD</i>	
Widerstand gegen Abnutzung 5.3 Widerstand gegen Verschleiß	<i>NPD</i>	
Gefährliche Stoffe Freisetzung von Schwermetallen Freisetzung von polyzyklischen aromatische Kohlenwasserstoffen Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	$U-A^{1)}$	
Verwitterungsbeständigkeit 7.2 "Sonnenbrand" von Basalt 7.3.2 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand 7.3.3 Frostwiderstand	kein Basalt WA_{244} F_4	
Freiwillige Angabe gemäß ON B 3140 Güteklasse gem. Anhang A	II	
Freiwillige Angabe gemäß RBVO Schwimmendes Material gem. Anhang 2	$FL_{4-}^{1)}$	

1) Recycling-Baustoff-Verordnung (BGBL. II Nr. 181/2015 i. d. g. F. BGBL. II Nr. 209/2016)